

II. Das Präsidium des Ministerrates

1. Unter der Verfassung von 1949.

a) Die Verfassung von 1949 sah ein Präsidium des Ministerrates nicht vor. Jedoch 12 wurde ohne normative Grundlage ein solches im Sommer 1952 gebildet. Es sollte die Arbeit des Ministerrates koordinieren und straffen. Es bestand aus dem Ministerpräsidenten, dem Vorsitzenden, den Stellvertretenden Ministerpräsidenten, den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden der Zentralen Kontrollkommission.

b) § 5 des Ministerratsgesetzes von 1954 gab dem Präsidium des Ministerrates eine 13 gesetzliche Grundlage. Danach hatte der Ministerrat aus seiner Mitte ein Präsidium zu bilden, das die dem Ministerrat zustehenden Befugnisse wahrzunehmen hatte, wenn dieser nicht tagte. § 5 des Ministerratsgesetzes von 1958 bestätigte die Institution des Präsidiums des Ministerrates. Nach § 5 Abs. 2 a.a.O. oblag es diesem, »in operativer Durchführung der von der Volkskammer oder dem Ministerrat getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen die wesentlichsten Aufgaben auf politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Gebieten zu beraten und zu beschließen«. Ihm wurde das Recht übertragen, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Verordnungen zu erlassen und andere Entscheidungen zu treffen.

§ 9 des Ministerratsgesetzes von 1963 bestätigte abermals die Institution des Präsidiums.

2. Unter der Verfassung von 1968/1974.

a) Verfassungsrechtliche Regelung. Art. 80 Abs. 5 a.F. gab dem Präsidium des Mini- 14 strates eine verfassungsrechtliche Grundlage, ohne dessen Kompetenzen näher zu bestimmen.

b) Zu den Kompetenzen des Präsidiums des Ministerrates heißt es im Ministerratsge- 15 setz von 1972 (§11 Abs. 2 und 3), daß dieses auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates zwischen den Tagungen des Ministerrates dessen Funktionen wahrnimmt. Seine Entscheidungen gelten als Entscheidungen des Ministerrates (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 111). Außerdem bereitet es grundlegende Entscheidungen für die Beschlussfassung im Ministerrat vor. Es soll die Tätigkeit des Ministerrates auf die von ihm zu lösenden Aufgaben konzentrieren.

c) Zugehörigkeit. Das Ministerratsgesetz von 1972 (§ 11 Abs. 1) präzisiert den Ver- 16 fassungssatz über die Bildung des Präsidiums des Ministerrates dahingehend, daß der Ministerrat über die Zusammensetzung des Präsidiums zu beschließen hat. Im September 1981 gehörten dem Präsidium des Ministerrates der Vorsitzende des Ministerrates, die bei den Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden und die anderen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Minister der Finanzen, der Leiter des Amtes für Preise, der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Minister für Außenhandel an.

d) Die Bedeutung des Präsidiums des Ministerrates seit 1963, also seit der Zeit, in der 17 der Ministerrat häufiger Zusammentritt, ist gesunken. Nach außen tritt es kaum mehr in Erscheinung. Inwieweit es intern tätig wird, indem es Beschlüsse des Ministerrates vorbereitet, kann nicht beurteilt werden. Da die Beschlüsse des Ministerrates von den Beschlüssen der obersten Gremien der SED abgeleitet werden müssen, bleibt für eine vorbereitende Tätigkeit des Präsidiums des Ministerrates kaum Raum.